

Kreisblatt



für den Kreis Ultingen.

Wöchentlich 8-mal: Dienstags, Donnerstags
Freitags mit den wöchentlichen Freilagen
Sonntagsblatt und „Des Landmanns
Wochenblatt“.

Druck und Verlag von
R. Wagner Buchdruckerei in Ultingen.
Schriftleit. ag: Richard Wagner.

Telefon Nr. 21.

Bezugspreis: Durch die Post bezogen vierteljährlich
1,50 M. (außerdem 24 Pfennige Bestellgeld.) Im
Verlage für den Monat 45 Pfg. — Einrückungsgebühr:
Anzeigen 20 Pfg., Reklamen 40 Pfg. die Garmondzeile.

Samstag, den 30. Juni 1917.

52. Jahrgang.

Amtlicher Teil.

Berlin, den 15. Mai 1917

ist davon abgesehen worden, in die
Bestimmungen zum Kriegsteuergesetz
über die Annahme freiwilliger Bei-
tragsleistungen. Werden bei den Staatskassen
Beitragsleistungen außer den rechtskräftig fest-
gesetzten freiwillige Beiträge dieser
Art, sind sie anzunehmen und unmittel-
bar der Reichshauptkasse in Berlin, Oberwall-
straße 10, zuzuführen. Derartige Beiträge sind in
den Einnahmeübersichten usw. nicht
anzuwenden; die Vorschriften über
eine Verwaltungskostenvergütung
sind keine Anwendung.

Der Finanzminister.

Königliche Regierung in Oppeln.

zur Kenntnis.

Königliche Regierung in Wiesbaden.

Wiesbaden, den 20. Juni 1917.

ist mitgeteilt. Die freiwilligen Beiträge
sind besonders anzugeben.

Königliche Regierung,

Verwaltung für direkte Steuern, Domänen
und Forsten.

Ultingen, den 25. Juni 1917.

den Ortsbestellen hiermit zur Kenntnis

Der Vorsitzende

Kommunalsteuerveranlagungskommission.
v. Bezold.

Angabe der Reichsbekleidungsstelle
Annahme und Verwertung
schlechtem Zustande befindlicher
Kleidungs- und Wäschestücke.

Vom 16. Juni 1917.

Grund des § 5 der Bekanntmachung des
Ministers über den Verkehr mit getragenen
Kleidungs- und Wäschestücken und getragenen
Wäsche vom 23. Dezember 1916 (Reichsge-
setzblatt 1917) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Angabe auch zur Annahme der schlechtesten
Kleidungs- und Wäschestücke.

Kommunalverbände haben darauf Bedacht
zu nehmen, daß durch die von ihnen eingerichteten
Sammlungen nicht nur verhältnismäßig gute und
wieder gebrauchsfähig herzurichtende
Kleidungs- und Wäschestücke erworben werden,
sondern auch sehr abgetragene, zerrissene, be-
sonders in schlechtem Zustande befindliche.
Solche von der Annahme sind lediglich
als zusammenhanglose Stoffstücke und
Wäsche. Diese sind wie bisher den von
den Stoffabteilungen beauftragten Lumpen-
händlern zuzuführen.

§ 2

Angabe an die Wiederherstellungswerkstätte
der Reichsbekleidungsstelle.
Die Kommunalverbände die Wiederher-
stellung minderwertigen Kleidungs- und

Wäschestücke für nicht mehr lohnend oder
für nicht möglich halten, oder soweit sie
dieselben nicht zum Ausbessern anderer Stücke
gebrauchen, haben sie dieselben an die Wiederher-
stellungswerkstätte einzuführen. Ein Zerschneiden
der abzulebenden Stücke, etwa um Ausbesserungs-
material zu gewinnen, ist verboten.

Diese Werkstätte trägt die Bezeichnung „Wieder-
herstellungswerkstätte der Reichsbekleidungsstelle“.
Sie befindet sich in Berlin SO. 35, Brangelstraße
56.

§ 3

Vergütung der abgelieferten Kleidungs- und
Wäschestücke.

Die minderwertigen Kleidungs- und Wäsche-
stücke gehen mit der Ablieferung an die Reichsbe-
kleidungsstelle in deren Eigentum über. Diese
gewährt dafür dem Kommunalverband eine nach
dem Gewicht der abgelieferten Sachen zu bestimm-
ende Vergütung. Für Oberkleidung, einerlei ob
von Männern, Frauen oder Kindern stammend,
beträgt diese für das Kilogramm 0,80 M., für
Unterkleidung und Wäsche für das Kilogramm
0,50 M. Die Kommunalverbände haben bei Fest-
setzung der von ihnen den Ablieferern zu zahlenden
Entschädigungen diese Preise zu berücksichtigen.

Die Kommunalverbände haben keinen Anspruch
darauf die an die Wiederherstellungswerkstätte ab-
gelieferten Kleidungs- und Wäschestücke von dieser
nach Ausbesserung zurückzubekommen.

Berlin, den 16. Juni 1917.

Reichsbekleidungsstelle

Verwaltungsabteilung.

Stadtrat Dr. Temper

stellv. Vorsitzender.

Bekanntmachungen der Reichsbekleidungsstelle Verwaltungs- abteilung.

Sonderregelung für die Versorgung der Angehörigen
von Diakonissen- und Schwestern-Mutterhäusern,
sowie von Ordensgenossenschaften.

Im allgemeinen wird das in den Kranken-
anstalten beschäftigte Personal (Schwestern und Dienst-
personal) mit der erforderlichen Kleidung und Wä-
sche durch die Krankenanstalten versorgt. So-
weit dies der Fall ist, steht nichts im Wege, daß
die Anstaltsverwaltungen zur Beschaffung dieses
Bedarfs Bezugscheine unter Benutzung der vor-
geschriebenen Bedarfsanmeldungen und auf dem
verordneten Instanzenwege bei der Reichsbekleidungs-
stelle, Abteilung B für Anstaltsversorgung, bean-
tragen. Hierbei sollen nur solche Web-, Wirt-,
Strick- und Schuhwaren in die Bedarfsanmeldungen
aufgenommen werden, die im Eigentum der
Krankenanstalt verbleiben und den Beschäftigten
nur zur Benutzung für die Dauer ihres Dienst-
verhältnisses überlassen werden. Handelt es sich
dagegen um Bekleidung und Wäsche, die sich die
Angestellten selbst beschaffen und zu Eigentum er-
werben, so ist der Bedarf nicht bei der Reichsbe-
kleidungsstelle anzumelden, sondern die Angestellten
haben sich Bezugscheine von der örtlichen Aus-
fertigungsstelle erteilen zu lassen.

Eine Sonderregelung ist für die Angehörigen
der Diakonissen-Mutterhäuser und der katholischen
Ordensgenossenschaften, sowie für die Schwestern

des Roten Kreuzes und der Vaterländischen Frauen-
vereine und einige ähnliche Organisationen getroffen
worden. Unabhängig davon, ob die für diese zu
beschaffenden Bekleidungs- und Wäschestücke in das
persönliche Eigentum der Diakonissen usw. über-
gehen, wie dies bei den Angehörigen der evangelischen
Schwestern-Mutterhäuser fast durchweg der Fall
ist, oder ob die Gegenstände im Eigentum der
Ordensgenossenschaft verbleiben, was bei den
katholischen Organisationen die Regel bildet, sollen
die einzelnen Diakonissen oder Ordensmütglieder
sich Bezugscheine von der örtlichen Ausfertigungs-
stelle ihres Wohnortes erteilen lassen. Soweit sie
nicht in der Lage sind, auf Grund dieser Bezugs-
scheine sich selbst im freien Markte zu versorgen,
haben sie die Bezugscheine ihrer vorgesetzten Or-
ganisation vorzulegen, die daraufhin die Einkäufe
bei bestimmten, von uns als gemeinnützige Klein-
händler zugelassenen Zentralstellen vermitteln. Dies
gilt sinngemäß für die Schwestern, Hilfschwestern
und Pflegerinnen des Roten Kreuzes und des Vater-
ländischen Frauenvereins sowie der nachstehend er-
wähnten besonderen Organisationen. Die einzelnen
Zentralstellen sind:

1. Das Zentralkomitee der deutschen Vereine
vom Roten Kreuz in Berlin W., Leipziger-
straße 3, Herrenhaus, für alle ihm ange-
schlossenen Landes-, Provinzial- und Zweig-
vereine (mit Ausnahme derjenigen in Bayern).
2. Der Hauptverein des Vaterländischen Frauen-
vereins in Berlin W. 62, Wichmannstr. 20,
für alle ihm angeschlossenen Landes-, Pro-
vinzial- und Zweigvereine.
3. Der Kaiserwerther Verband der Diakonissen-
Mutterhäuser, vertreten durch das Oberlin-
haus in Rowaves.
4. Der evangelische Diakonieverein in Berlin-
Zehlendorf (Bannseebahn), Heidestr. 20 a,
für alle nicht im Kaiserwerther Verbande
organisierten Diakonissen-Mutterhäuser und
für den Johanniterorden.
5. Die Webstoffverkaufsgesellschaft m. b. H. für
katholische Ordensgenossenschaften in Deutsch-
land, Berlin SW., Charlottenstr. 7/8, für die
katholischen Ordensgenossenschaften
Preußens, sowie der Diözesen Mainz, Metz
und Rotterdam.
6. Das Mutterhaus der barmherzigen Schwestern
in München, Ruggbaumstr. 5, für die außer-
preussischen katholischen Ordensgenossenschaften.
7. Die Großloge für Deutschland VIII. u. D.
B.B. in Berlin W. 62, Kleiststraße 12,
für die jüdischen Schwesternmutterhäuser.
8. Die westfälische Diakonienanstalt Nazareth
in Belhel bei Bielefeld für die evangelischen
Diakonienvereine.
9. Der bayerische Frauenverein vom Roten
Kreuz in München.

Die Kommunalverbände und örtlichen Aus-
fertigungsstellen werden ersucht, hiernach zu ver-
fahren.

Anmeldung des Bedarfs der Bergwerke an be-
sonderer Berufskleidung.

Der Weg, den die Bergwerke bei Anmeldung
ihres Bedarfs an Web-, Wirt-, Strick- und Schuh-
waren einzuschlagen haben, ist in der Bekannt-

machung der Reichsbekleidungsstelle über die Versorgung der in der Kriegswirtschaft tätigen bürgerlichen Personen sowie der Hilfsdienstpflichtigen mit Web-, Wirt-, Strick- und Schuhwaren, vom 27. März 1917 (Nr. 9 der „Mitteilungen“) vorgeschrieben. Danach haben die Bergwerke die Anträge den von den Landeszentralbehörden bestimmten Aufsichtsbehörden (Bergrevierbeamten, Berginspektionen usw.) einzureichen, die sie nach Begutachtung der zuständigen Kriegsamtstelle übersenden. Die von der Kriegsamtstelle geprüften Anträge werden von dieser unmittelbar an die Reichsbekleidungsstelle Abteilung H (Heimarmee) weitergeleitet. Die Heimarmee-Abteilung übermittelt dann den Bergwerken Bezugsscheine.

Im Einverständnis mit dem Ueberwachungs-ausschuß für die Schuhindustrie in Berlin, Beuthstraße 5, wird darauf hingewiesen, daß Schuhwerk mit Ledersohlen nur für die unter Tage arbeitenden Bergleute geliefert werden kann, für die übrigen Bergarbeiter nur Schuhwerk mit Holzsohlen.

Zur Streckung der Vorräte sind möglichst nur niedrige Grubenschuhe anzufordern.

Nach § 6 der genannten Bekanntmachung ist zu den Anträgen auf Erteilung von Bezugsscheinen der amtliche Vordruck (Drucksache Nr. 224 der Reichsbekleidungsstelle) zu verwenden, der bei den Buchdruckereien von J. S. Preuß, Berlin S. 14, Dresdenerstr. Nr. 43, E. Huber, München, Schönfeldstr. Nr. 12 und W. Rohlfhammer, Stuttgart, Urbanstr. Nr. 14/16, zum Preise von 0,05 M. für das Stück, M. 1,30 für 50 Stück bezogen werden kann.

Vorstehende Bestimmungen finden auch Anwendung auf die Beschaffung von Holzschuhen, soweit sie bezugscheinpflichtig sind.

Bestandsaufnahme — Keine Beschlagnahme.

Die unter dem 15. März 1917 angeordnete Bestandsaufnahme von Web-, Wirt- und Strickwaren ist lediglich zu statistischen Zwecken erfolgt. Durch die Bekanntmachung über die Bestandsaufnahme vom 15. März 1917 ist keine Beschlagnahme oder neue Herstellungs- und Handelsbeschränkung erfolgt.

Bekanntgabe von Bezugsquellen der aus Papiergewebe herzustellenden Waren.

Unter Bezugnahme auf § 7 Absatz 3 der Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle über die Versorgung der in der Kriegswirtschaft tätigen bürgerlichen Personen, sowie der Hilfsdienstpflichtigen mit Web-, Wirt-, Strick- und Schuhwaren vom 27. März 1917 (Mitteilungen Nr. 9) wird bekannt gegeben, daß alle Anfragen hinsichtlich der Beschaffung der aus Papiergewebe herzustellenden Waren an die Reichsbekleidungsstelle Ersatzstoffabteilung in Berlin W. 50, Nürnbergerplatz 1 zu richten sind.

Die Ersatzstoffabteilung der Reichsbekleidungsstelle ist bereit, alle Fragen auf diesem Gebiete zu beantworten, Rußer der in Frage kommenden Stoffe zur Verfügung zu stellen, Ankäufe in Papierstoffen zu vermitteln und auch aus eigenen Vorräten geeignete Stoffe abzugeben. Führung der Personals- und Warenlisten sowie Ausfertigung von Bezugsscheinen (AI BI) bei getragenen Kleidungs- und Wäschegegenständen sowie getragenen Schuhwaren.

Bei der Ausfertigung von Bezugsscheinen (AI BI) und bei der Führung der Personals- und Warenlisten macht es keinen Unterschied, ob es sich um Erwerb getragener Kleidungs- und Wäschegegenstände beziehungsweise getragener Schuhwaren handelt oder um den Erwerb nicht getragener. Daher ist weder auf dem Bezugsschein, noch auf der Personalkarte, noch in der Warenliste zu vermerken, daß nur ein getragenes Kleidungsstück in Frage kommt.

Berlin, den 16. Juni 1917.

Reichsbekleidungsstelle
Verwaltungsabteilung.

Berlin, den 13. Juni 1917.

Nach Mitteilung der Eisenbahnverwaltung wird fortan zum Besuch der zur Erholung im neutralen Ausland untergebrachten und zur Teilnahme an der Beerdigung von daselbst gestorbenen deutschen Kriegsgefangenen den Angehörigen dieser Personen vereinbarungsgemäß auf allen deutschen Staatsbahnen eine Fahrpreisermäßigung in demselben Umfange und unter den gleichen Voraussetzungen

gewährt, wie den Angehörigen kranker oder verwundeter deutscher Kriegsteilnehmer. Die zur Erlangung dieser Vergünstigung beizubringenden Ausweise müssen erkennen lassen, daß es sich um den Besuch oder die Beerdigung von deutschen Kriegsgefangenen im neutralen Ausland handelt.

Die königlichen Eisenbahndienststellen sind eisenbahnseitig mit entsprechender Weisung versehen worden; den Privatseisenbahnen wird nahegelegt werden, auf ihren Strecken die gleiche Vergünstigung zu gewähren.

Der Minister des Innern.
J. A. v. Jarosli.

Nichtamtlicher Teil. Der Krieg.

WTB Großes Hauptquartier, 27. Juni.
(Amtlich).

Westlicher Kriegsschauplatz:

Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht.

Bei schlechter Sicht war die beiderseitige Artillerietätigkeit an der Front geringer als in den Vortagen. Nur in einzelnen Abschnitten nahm das Feuer zeitweilig zu.

In den Morgenstunden wurden gegen den vorspringenden Vansbogen angreifende starke englische Kräfte unter schweren Verlusten abgeschlagen. In einem Vorfeldgraben beiderseits der Straße Arras—Lens setzte sich der Gegner fest.

Bei Fontaine blieben Vorfälle feindlicher Abteilungen erfolglos. Ebenso scheiterten an mehreren Stellen der Arras-Front Angriffe von Erkundungsabteilungen.

Heeresgruppe Deutscher Kronprinz.

Abgesehen von starkem Feuer nordwestlich von Craonne sowie beiderseits der Straße Corbigny—Berry-au-Bac, hielt sich die Kampftätigkeit im allgemeinen in mäßigen Grenzen.

Heeresgruppe Herzog Albrecht.

Keine wesentlichen Ereignisse.

Ostlicher Kriegsschauplatz

Südlich der Bahn Bemberg—Tarnopol und an der Karajowa blieb das Artillerie- und Minenfeuer lebhaft.

An der Plota Vipa brachten wir von einem gelungenen Erkundungsvorstoß mehrere russische Gefangene zurück.

Mazedonischen Front

Im Cerna-Bogen und östlich lebte die Feuer-tätigkeit zeitweise auf.

Der Erste Generalquartiermeister.
Ludendorff.

WTB Großes Hauptquartier, 28. Juni
(Amtlich).

Westlicher Kriegsschauplatz:

Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht.

Schwere Fernfeuerbatterien beschossen gestern mit brochanteter Wirkung die englisch-französische Hafenseftung Dunkirchen. Mehrere Schiffe liefen eiligst aus. Als Erwiderung wurde vom Feinde Öfende unter Feuer genommen; militärischer Schaden entstand nicht.

In den englischen Gräben an der Küste verursachte eine Beschichtung durch unsere Artillerie und Minenwerfer starke Zerstörungen.

Nach ruhigem Vormittag nahm gegen Abend die Feuer-tätigkeit in einigen Abschnitten der flandrischen und der Artois-Front ziemlich Heftigkeit an.

Südöstlich von Neuport wurde von unseren Stoßtruppen ein belgischer Posten aufgehoben; bei Hooge schlug ein feindlicher Erkundungsvorstoß fehl.

Südlich der Straße Cambrai—Arras erlitten die Engländer bei Säuberung eines Grabens durch westfälische und rheinische Sturmtruppen erhebliche Verluste an Gefangenen und Teten. Im Vorfeld unserer Stellung nördlich von St. Quentin entspannen sich mehrfach kleine Gefechte unserer Posten mit englischen Abteilungen.

Heeresgruppe Deutscher Kronprinz.

An einzelnen Stellen nördlich der Aisne, nördlich von Reims und in der West-Champagne kam es zu lebhaften Artilleriekämpfen.

Heeresgruppe Herzog Albrecht.

Am Hartmannswillerkopf machten Erkunder eines württembergischen Regiments durch Einbruch in die französischen Gräben eine Anzahl Gefangener.

Ostlichen Kriegsschauplatz

An der ostgalizischen Front keine besonderen Ereignisse.

Mazedonische Front

Keine besonderen Ereignisse.

Der Erste Generalquartiermeister.

Ludendorff.

Kommunikations- und provinziale Nachrichten

* Uffingen, 29. Juni. In der

Abend stattgefundenen Stadtversammlung waren anwesend sämtliche Herren, sowie die Herren Dr. Velling, Birdenauer, Born, Louis Dienstadt, Dr. Löge, Löw, Steinmetz und Weber. 1. Herr Rley hat ein Gesuch um anderweitiger Gehaltsbefugnisse eingereicht. Nach des hierzu vorliegenden befürwortenden antrages erklären sich bei der Herren für die Annahme und 5 Stimmenmehrheit dem Vorsitzenden Recht der Entscheidung macht dieser und verweist die Beschlussfassung auf der nächsten Stadtverordnetenversammlung. Zu dem Punkt über „Lebensmittelversorgung aus der Versammlung der Wähler der feinerzeit gewählten Lebensmittel mehr Arbeit an der Verteilung der zukommen lassen zu wollen. Herr Bismann bewillkommet diesen Wunsch jedoch darauf hin, daß es nicht lohnend jetzigen Verteilungsart der überwiegen mitteln einen größeren Kreis von zu beschäftigen. Die Lebensmittel würden Kopf der Bevölkerung berechnet, seitens lebensmittelstelle dem Bürgermeisteramt und von letzterem in diesem Maßgabe Bevölkerung wieder zur Ausgabe gebracht. Einschränkungen in der Ausgabe von erfolgt seien, so sei das mit Recht wo Bezieger ihren Verpflichtungen, bezüglich ihrer erzeugten Lebensmittel, nicht sind. Im Verlaufe der Besprechung hält sammlung für zweckmäßig, des öfteren ordnetenversammlungen abzuhalten, in Lebensmittelfrage zur Beratung stehe. germeister Bismann hält diesen Vorschlag er gibt einige Aufklärungen über Bran Zuschlagsarten, Fleisch- und Nahrungs- und weist noch besonders darauf hin, das Recht zutheile, den öffentlichen Betrach zu wohnen, um die hier stattfindenden mitanzuhören und sodann die Wahrheit zu verkünden. — 3. Die Beratung über des Herrn Beigeordneten Hemrich auf des Stadtverordnetenbeschlusses bezüglich ung von Vertretungskosten erfolgt in Es wurde folgender Beschluß gefaßt: des Herrn Beigeordneten Hemrich be Stadtverordnetenversammlung zu der niederschrift vom 2. 4. 1917 folgenden „Die in Punkt 3 namhaft gemachten Rückerstattung von Vertretungsgelbern durch ordnungsmäßigen Beschluß des dem Herrn Beigeordneten Hemrich be durch den 2. Beigeordneten Herrn angewiesen und ausgezahlt worden. Es damals unterlassen, zu der Beschluss Magistrats die Genehmigung der Stadt versammlung herbeizuführen. Dem in vom 2. 4. 1. Js. vom Magistrat gestell auf nachträgliche Genehmigung hatte verordnetenversammlung nicht stattgegeben

* In den beteiligten Kreisen herrschte sach die irrtümliche Auffassung, daß der Ueber eines Civildienstpflichtigen zu einer Arbeitsstätte erst Folge zu leisten sei, allenfalls angebrachte Beschwerde bezw. um Befreiung, von dem zuständigen Ausschuß der Kriegsamtstelle im Verichte Generalkommandos des 18. Armee Korps sei. Um die Beteiligten vor Unannehm zu bewahren, wird darauf hingewiesen, Beschwerden bezw. das eingereichte einmal erfolgte Ueberweisung der Hilftigen keine aufschiebende Wirkung hat gemäß dieser Ueberweisung unbedingt werden muß. Bei Unterlassung tritt

Entscheidungen ohne weiteres Strafver-
fahren die Staatsanwaltschaft ein. Zur
Zeit noch auf den Unterschied zwischen
Ueberweisungs- und Aufforderungsschreiben
hingewiesen wird den Civildienst-
angehörigen, sich innerhalb 14 Tagen
in einer dem § 2 des Civildienst-
gesetzes entsprechenden Stelle
tragswirtschaftlichen Betriebe usw. Arbeit
dies innerhalb 14 Tagen nicht er-
scheint die Ueberweisung zu einer
entsprechender Beschäftigung oder Gesuche
Folge zu leisten ist.

Kornblumen darf nicht gehandelt
für die Kriegsdauer ist dies Verbot
Reichsgebiet erlassen, eine Tatsache,
in Vergessenheit geraten ist. Der
Verständlich, daß die Beschädigung
durch Pflücken von Kornblumen ver-
boten soll. Ausgenommen von dem Ver-
bot diejenigen Kornblumen, die von
den Angehörigen sind. Wer damit handeln will,
ein Attest beizubringen.

Uebereifer. Unvernünftige
schon jetzt mit dem Einsammeln der
Brombeeren, Erdbeeren und Himbeeren,
wobei, daß dadurch die Ernte der
sehr in Frage gestellt wird. Aber
aus ganz jungen Blättern der
hat nach alter Erfahrung lange
kraft und den aromatischen Geschmack
gesammelte Blätter. (Auch in Ufungen
solche Leute, die nicht abwarten
die rechte Zeit zur Sammlung gekom-

stein, 27. Juni. Ueber einen
berichtet die „Zürcher Zeitung“:
vorher Walddistrikt links der Straße
wurde heute vormittag der Fürsorge-
Müller aus Wiesbaden, der bereits
der Familie August Höhn in Esch
gefunden. Der Junge, der mittags
unter in die Erdbeeren gegangen war,
während Abend vermisst. Es liegt eine
Tötung vor; an der Leiche befinden
sich über dem rechten Ohr, außerdem
einige wenige mit einem Hosenträger
worden. Stark im Verdacht, die Tat
zu haben, ist ein 14jähriger Bögling,
kurzem bei einer anderen Familie ist.
Untersuchung ist im Gange.

Merkeim, 27. Juni. Einen folgen-
schändlichen Diebstahl führten hier zwei Burschen
16 Jahren aus. Sie stiegen auf
Baum eines hiesigen Obstbaumbesizers
sich an den verführerischen Früchten
verlust gütlich. Beim Absteigen geriet
auf einen dort angebrachten Selbst-
entzünd und dem jungen Menschen
schloß.

Wendenstadt, 27. Juni. Der Land-
mann Salz, wurde von einem scheuenden
mit dem Fuhrwerk aus dem Hofe
einen elektrischen Zeitungsmast gedrückt,
und so schwer verletzt, daß er kurz
starb.

Bermischte Nachrichten.

Höfen, 21. Juni. Ein hiesiger Land-
manns dieser Woche ganz unbeschäftigt vom
Urlaub. Er wollte seine Frau über-
sich die Wohnung betrat und auf seine
sant diese, von einem Herzschlage ge-
tötet zu Boden.

Waldenham (S.-A.), 26. Juni. Auf
schändliche Art ums Leben gekommen ist
hiesiger Gemeindevorsteher Friedrich Albrecht
Er ging neben einem Heumwagen her,
wobei Ruedt sah, der abrußte und auf den
Wagen fiel, sodaß dieser tot niederstürzte
nachdem ohne Schaden davon.

Solingen, 27. Juni. Fliegerleutnant
der jüngste Sohn des Pastors Almen-
der bei Solingen, der vor wenigen
den Orden Pour le merite erhielt und am

Dienstag noch im Bericht der Obersten Heeresleitung
mit seinem 30. Geburtstag erwähnt wurde, ist, wie
ein Telegramm seiner Jagdstaffel den Angehörigen
meldet, im Luftkampf gefallen.

Stuttgart, 24. Juni. In Anwesenheit
des Königspaares fand heute am Geburtstag des
württembergischen Reformators Johannes Brenz
die feierliche Einweihung des württembergischen
Reformationsdenkmals statt. Das Denkmal, ein
wohl gelungenes Werk des Bildhauers Jakob Brüll-
mann, ist an der aus der Reformationszeit stam-
menden Hospitalkirche errichtet.

Frankenberg, 23. Juni. Der neu-
jährige Sohn des Gastwirts Bangert in Rhenege
(Waldeck) und ein anderer Junge nahmen während
des Frühstückens auf der Wiese Sensen auf und
hänselten einander. Dabei traf ein Sensenstiel
den kleinen Bangert in den Oberschenkel. An-
schließend war die Hauptader getroffen, denn in kurzer
Zeit starb der Junge.

WTB Berlin, 23. Juni. Mit Rücksicht
auf die bereits beginnende Gertenernte gibt das
Kriegsernährungsamt bekannt: Durch die neue
Reichsgetreideordnung vom 21. Juni 1917 ist
Gertenernte allgemein beschlagnahmt. Es können also
von den Landwirten nicht wie im abgelaufenen
Jahr bestimmte Mengen zurückbehalten oder frei-
händig veräußert werden, auch nicht zu Saatwecken.
Der Handel mit Saatgerste wird durch die in der
Reichsgetreideordnung vorbehaltene, demnächst er-
scheinende Verordnung über den Verkehr mit Saat-
gut geregelt werden. Bezüglich der Sommergerste
insbesondere wegen der den Landwirten zu eigenem
Verbrauch zu überlassenden Mengen werden eben-
falls noch besondere Bestimmungen ergehen.

WTB Berlin, 26. Juni. Die nächste Voll-
sitzung des Reichstags findet am 5. Juli, nach-
mittags 3 Uhr statt. Auf der Tagesordnung steht
die erste eventuell die zweite Beratung der Kredit-
vorlage.

Berlin, 26. Juni. Dem „Berliner
Tageblatt“ wird aus München gemeldet: Die
hiesige Strafkammer verurteilte den Kaufmann
Döber wegen Diebstahls und Kettenhandels zu sieben
Monaten Gefängnis und 14 000 Mark Geldstrafe.

Wir sind keine Italiener! „Wir
sind keine Italiener“ soll der französische Botschafter
in Berlin gesagt haben, als er gefragt wurde, ob
Frankreich im Falle eines deutsch-russischen Zusammen-
stoßes den Casus foederis als gegeben betrachte.
„Wir sind keine Italiener“ rufen auch wir voll
Unmut und Stolz wenn wir sehen, wie die tessin-
ische Bevölkerung König Konstantin empfangen hat.
Den entarteten Epigonen Byrons, die Griechenland
vergewaltigten, schließt sich „würdig“ die lateinische
Bevölkerung Juganos an, welche dem König der
Hellenen gegenüber die primitivsten ältesten Urregeln
der Menschheit und Menschlichkeit verleugnet.
Fürwahr sie alle sind einander wert; aus einem
Guß: Engländer, Franzosen, Portugiesen, Italiener
Amerikaner und — welche Schweizer!

Wir Wilde sind doch bessere
Menschen! „So sind die Menschen fürwahr
und einer ist doch wie der Andere, daß er zu
gaffen sich freut, wenn den Nächsten ein Unglück
befällt.“ Aber die welchen Schweizer lassen
es nicht beim — Gaffen bewenden; sie haben den
kranken König von Griechenland beschimpft und
sogar tödlich beleidigt. Wahrlich diese Herren sind
keine Hunnen, denn diesem Volke war das Gast-
recht heilig und in diesem Sinne wollen wir uns
Stolz als Söhne Atilas bekennen!

Merktblatt über die Verwendung des Einmachzuckers im Haushalt.

(Herausgegeben vom Frauenbeirat des Kriegs-
ernährungsamts.)

Da dem Einzelhaushalt nur verhältnismäßig
geringe Mengen Einmachzucker zugeteilt werden
können, ist vor allem zu beachten, daß diese auf
das Beste ausgenutzt werden.

1. Zucker ist zum Einkochen im Privathaushalt
nur da zu verwenden, wo eine andere Konser-
vierungsmethode nicht anwendbar ist.

a) Saure Früchte, wie Rhubarber und unreife
Stachelbeeren und das meiste Beerenobst wie
Heidelbeeren (Blaubeeren, Heidelbeeren), Hollunder-
und Preiselbeeren lassen sich, wenn die notwendigen

Flaschen und Verschlässe vorhanden sind, nach alt-
bewährten Rezepten ohne Zucker einkochen.

b) Dasselbe gilt für die Zubereitung von
Fruchtsäften, immer vorausgesetzt, daß die Flaschen
und Verschlässe in der unerläßlich einwandfreien
Beschaffenheit vorhanden sind. Säfte ohne Zucker
sind besser haltbar als mit zu wenig Zucker ein-
gekochte.

c) Obst, welches durch Dörren haltbar gemacht
werden kann, wie Äpfel, Birnen, Pflaumen,
Zweitschen, Aprikosen, Heidelbeeren und auch Kirschen
sollte in größtmöglichem Umfang auf diese Art
konserviert werden. Sie ist einfach, billig und
sicher und braucht keine kostspieligen Aufbewahrungs-
gefäße. Gedörktes Obst nimmt nur sehr wenig
Raum in Anspruch.

2. Wo die Verwendung von Zucker bei der
Konserrierung von Obst unerläßlich ist, sollte in
der Hauptsache sehr süßes und reifes Obst ver-
wendet werden, damit die geringe Menge verfüg-
baren Einmachzuckers zur Herstellung möglichst
großer Mengen von Eingemachtem reicht.

3. Beim Einmachen von Obst mit Zucker sollte
besonders Gewicht auf die Zubereitung von Brot-
auffrischmitteln und Mäsen gelegt werden; ganze
Früchte in Zuckersaft eingelegt erfordern, wo keine
einwandfreien Verschlässe vorhanden sind, große
Mengen Zucker, wenn die Haltbarkeit einiger-
maßen sichergestellt werden soll.

4. Ueberall da, wo die Grundsätze des Ein-
kochens nicht bekannt sind und die Hausfrauen
keine praktische Erfahrung im Einmachen des Obstes
haben, sollten sie es unterlassen.

5. Wo nicht genug Früchte vorhanden sind,
oder es darauf ankommt, sehr billige Konserven
herzustellen, kann eine Streckung durch Zusatz von
Selben Rüben, Runkelrüben, Möhren (Möhrrüben),
Kohlrüben (Bruden, Dorschen, Bobentohlraben),
Tomaten, Kürbis und Topinambur eintreten.

6. Die Frage der zweckmäßigen Verwendung
von Einkochzucker muß immer mit folgenden Ge-
sichtspunkten zusammen behandelt werden:

a) den diesbezüglichen örtlichen Gepflogen-
heiten, b) den Erfahrungen und Kenntnissen der
Hausfrauen, c) den zur Verfügung stehenden
Obstsorten und Mengen, d) den Obstpreisen, e) der
Frage der vorhandenen Gläser, Büchsen, Dosen,
Verschlässe, Dörrbuden und Darren oder der
Möglichkeit ihrer Beschaffung.

Das Sekretariat des Frauenbeirats verfügt
über eine reiche Auswahl von Rezepten und
Rezepten über Obstverwertung nach Erfahrungen
aus Friedens- und Kriegszeiten aus dem ganzen
Deutschen Reich. Sie stehen auf Wunsch zur
Verfügung.

Gewißheit.

Die Zeit eilt stolz mit gigantischem Schritt;
Was weiß ich vom kommenden Tage?
Heute, jetzt gerade, jetzt schreite ich mit,
Doch knirschend unter der Zeiten Tritt
Erstirbt vom Morgen die Frage.

Was weiß ich, ob ich den Abend noch schau,
Was weiß ich, wie ich ihn sehe,
Mit Sorgen umhüllt, still, düster und grau, —
Oder voll Hoffen, jauchzend und blau, —
Oder mit tiefem Wehe? — —

Was weiß ich, wo ich das müde Haupt
Schlafen legen werde? —
Vielleicht marschieren wir, beschmutzt und bestaubt;
Vielleicht auch, von liebender Hand umlaubi,
Ruhest es tief in der Erde. — —

Was weiß ich? — Ein gütiger Gott, der hält
Menschengeschicke verschwiegen. — —
Doch eines verhielt er der tosenden Welt,
Das wissen wir jetzt, von der Eisk bis zum Welt:
Wir siegen! — — —

Bezugscheine für Web-, Wirk- u. Strick- waren

vorrätig in

R. Wagners Buchdruckerei.

Bekanntmachungen der Stadt Usingen.

Diese Woche (25. 6. bis 1. 7.) kommen an
frischem Fleisch einschließlich mit der Fleisch-Zusatz-
karte 300 Gramm zur Abgabe.

Verkaufsstellen sind:

Messgerien Steinmetz, Philippi und Gutenstein.
In der Metzgerei Steinmetz kommt auch Wurst
zur Ausgabe.

Fleischabholungszeiten:

- 7—8 Uhr Bezirk 2.
- 8—9 Uhr Bezirk 3.
- 9—10 Uhr Bezirk 4.
- 10—11 Uhr Bezirk 1.

Usingen, den 29. Juni 1917.

Städtisches Lebensmittelamt
Der Magistrat.
Bismann, Bürgermeister.

Es ist beabsichtigt, ab Montag, den 2. Juli,
eine **Kriegsstube** zu eröffnen, wo Haushaltungen,
die z. Bt. Ernährungsschwierigkeiten haben, am
Mittag Essen beziehen können. Das Mittagessen
wird sich voraussichtlich pro Kopf auf 30 Pfg.
stellen. Um einen Überblick über das vorhandene
Bedürfnis zu gewinnen, ist eine Feststellung der
Teilnehmerzahl erforderlich. Wir bitten daher alle
Haushaltungen, die von der vorerwähnten Ein-
richtung Gebrauch machen wollen, sich sofort bei
Frau Delan Bohris oder auf dem Bürgermeister-
amt zu melden. Näheres wird dann noch bekannt
gegeben.

Usingen, den 29. Juni 1917.

Städt. Lebensmittelamt.
Bismann.

Nußholz-Versteigerung.

Montag, den 2. Juli d. J., vor-
mittags 11 Uhr werden im Gasthaus „Zur
Sonne“ hier selbst folgende Mengen Nußholz ver-
steigert:

Oberfloroth 37:

- 20 Rm. Schichtnußholz,
- 25 Stangen 1r Klasse,
- 16 „ 2r „
- 52 „ 3r „

Maischen 25 A:

- 21 Eichenstämme mit 10,10 Fst.,
- 3 Rm. Schichtnußholz (Laubholz)

Oberfloroth 35 b:

- 110 Stangen 1r Klasse,
- 4 „ 2r „

- 3 Rm. Knüttel (Baumpfähle)

Zeithed 10 c:

- 14 Stück Buchenstämme mit 10,83 Fst.

Zeithed 11 a:

- 5 Stück Buchenstämme „ 5,50 „

Distrit 9 a:

- 2 „ Eichenstämme „ 1,41 „

- 4 „ Nadelholzst. „ 1,24 „

- 6 Stangen 3 Klasse

Schweinhardt 19:

- 10 Stück Eichenstämme „ 2,09 „

- 40 Rm. Eichen-Schichtnußholz

- 1 Nadelholzstamm mit 0,57 „

Usingen, den 28. Juni 1917.

Der Magistrat.

Einmachtopfe

in allen Größen
braun glasiert säurefest
sowie

Portland-Zement

wieder eingetroffen.

1) Karl Hemrich, Usingen.

Stück Klee

zu pachten gesucht. (3) August Aderhold.

Gemeinnütziger Bauverein Usingen, E. G. m. b. H.

Bilanz

am 31. Dezember 1916.

Aktiva.

Guthaben bei dem Vorschuß-
verein zu Usingen 200.67 M.
Summe der Aktiva 200.67 M.

Passiva.

Reservefonds 60.67 M.
Geschäftsguthaben der Mit-
glieder 140.— „
Summe der Passiva 200.67 M.
Zahl der Genossen bei Beginn
des Jahres 1916 72
Zugang —
Abgang 1

Stand Ende 1916 71

Die Geschäftsguthaben der
Genossen betragen Ende
1916 unverändert 140.— M.

Die Kapitalkonten haben sich
in 1916 um 200 M.
verändert und betragen
Ende 1916 14.200.— M.

Usingen, den 25. Juni 1917.

Gemeinnütziger Bauverein
Usingen, E. G. m. b. H.
Weider, Baum, Dienstbach.

Unter Bezugnahme auf die Veröffentlichung in
Nr. 25 des Amtsblattes der Landwirtschafts-
kammer für den Reg.-Bez. Wiesbaden vom 23.
Juni 1917 betr. Rörungen für das Nassauische
Stutbuch ersuche ich die Besitzer von Kaltblutstuten
ihre Tiere möglichst mit den etwa vorhandenen
Fohlen am nächsten Dienstag, den 3. Juli d. J.
vormittags 10 Uhr am Bahnhof in Usingen der
Rörkommission beh. Aufnahme in das Stutbuch
vorzuführen.

Der Vorsitzende des Pferde-
zuchtvereins im Kreise Usingen.
Veterinärarzt Schlichte.

Zum Vertilgen

der
Motten, Fliegen, Bremsen

empfehle

Naphtalin, Mottensalz,
Insektenpulver,
Fliegenfänger, Bremsenöl,
Franzosenöl usw.

Theodor Reusch,
Drogerie.

Zum Einmachen des Obstes ohne Zucker empfehle

Einmach-Tabletten

in Rollen zu 30 Pfg.

2) Dr. A. Lötze.

Tüchtiges Zimmermädchen

für sofort gesucht

Villa Huff,

Bad Somburg, Kaiser-Friedr. Pr. 65.

Uelteres Ehepaar

(pens. Beamter) sucht zum 1. Oktober in Usingen
Wohnung (2, 3 oder 4 Zimmer mit Zubehör).
Näheres im Kreisblatt-Verlag.

Heute Vormittag
unerwartet schnell mein lieber
unser guter Vater, Bruder, Schwager
und Onkel

Herr Georg Preiß

im Alter von 54 Jahren.

Im Namen der trauernden
Hinterbliebenen:

Frau Emilie Preiß und Söhne
Usingen, den 29. Juni 1917.

Die Beerdigung findet statt:
Sonntag, den 1. Juli, um
4 Uhr.

Kranzspenden werden dankend abgelehnt.

Alle Sorten Heu

1) wieder eingetroffen.
Th. Reusch.

Kaufe Schlachtpferde

Rothschlachtungen werden übernommen.

16 Ph. Jamin, Obernau,
Pferdemesserei. — Telefon

Täglich

frische Kirschen

zum Tagespreis empfiehlt

Peter Berni

Heu

kauft zu den höchsten Preisen

Leopold Stettin

Eine gute, frisch melkende Saanen- oder
zer-Ziege, ohne Horn, zu kaufen
sucht. Gef. Angebote mit Preisangabe
Kreisblatt-Verlag erbeten.

Zur Heuernte

empfehle:

Sensen,
Sensenwürfe,
Wetzsteine,
Rechen

Carl Löw, Mönstadt.

Kirchliche Anzeigen.

Gottesdienst in der evangelischen Kirche

Sonntag, den 1. Juli 1917.

4. Sonntag nach Trinitatis.

Vormittags 10 Uhr.

Bredigt: Herr Defan Bohris

Lieder Nr. 32, 1—2. — Nr. 241, 1—4

Im Anschluß an den Gottesdienst findet

Lehre statt.

Die Kirchensammlung ist für die dänische

Seemannsmission bestimmt und wird der

herzlich empfohlen.

Nachmittags 1½ Uhr: Kindergottesdienst

Lieder: Nr. 446, 1—5. Nr. 393 und 394

Amiswoche: Herr Defan Bohris.

Gottesdienst in der katholischen Kirche

Sonntag, den 1. Juli 1917.

Vormittags 9½ Uhr. — Nachmittags 2 Uhr

Hierzu das „Aufführte Son-
blatt“ Nr. 26 und des Son-
Wochenblatt Nr. 23.